

2844 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1984
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz
1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1984)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates
werden im wesentlichen folgende Zielsetzungen verfolgt. Es
sind dies:

1. Die Entlastung der Mühlen und der Verwaltung durch
Änderungen der Bestimmungen über den Pflichtanteil an
Qualitätsweizen,
2. die Sicherstellung der Beaufsichtigung der Erzeugung
von Mahlprodukten in Großmühlen,
3. die Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten durch
entsprechende Klarstellungen,
4. die Anpassung von Beträgen an die wirtschaftliche Ent-
wicklung und
5. die Verlängerung der Geltungsdauer des Mühlengesetzes 1981
bis 30. Juni 1988.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage
in seiner Sitzung vom 29. Juni 1984 in Verhandlung genommen
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen,
keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsaus-
schuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
27. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle
1984), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 06 29

H o l z i n g e r
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann